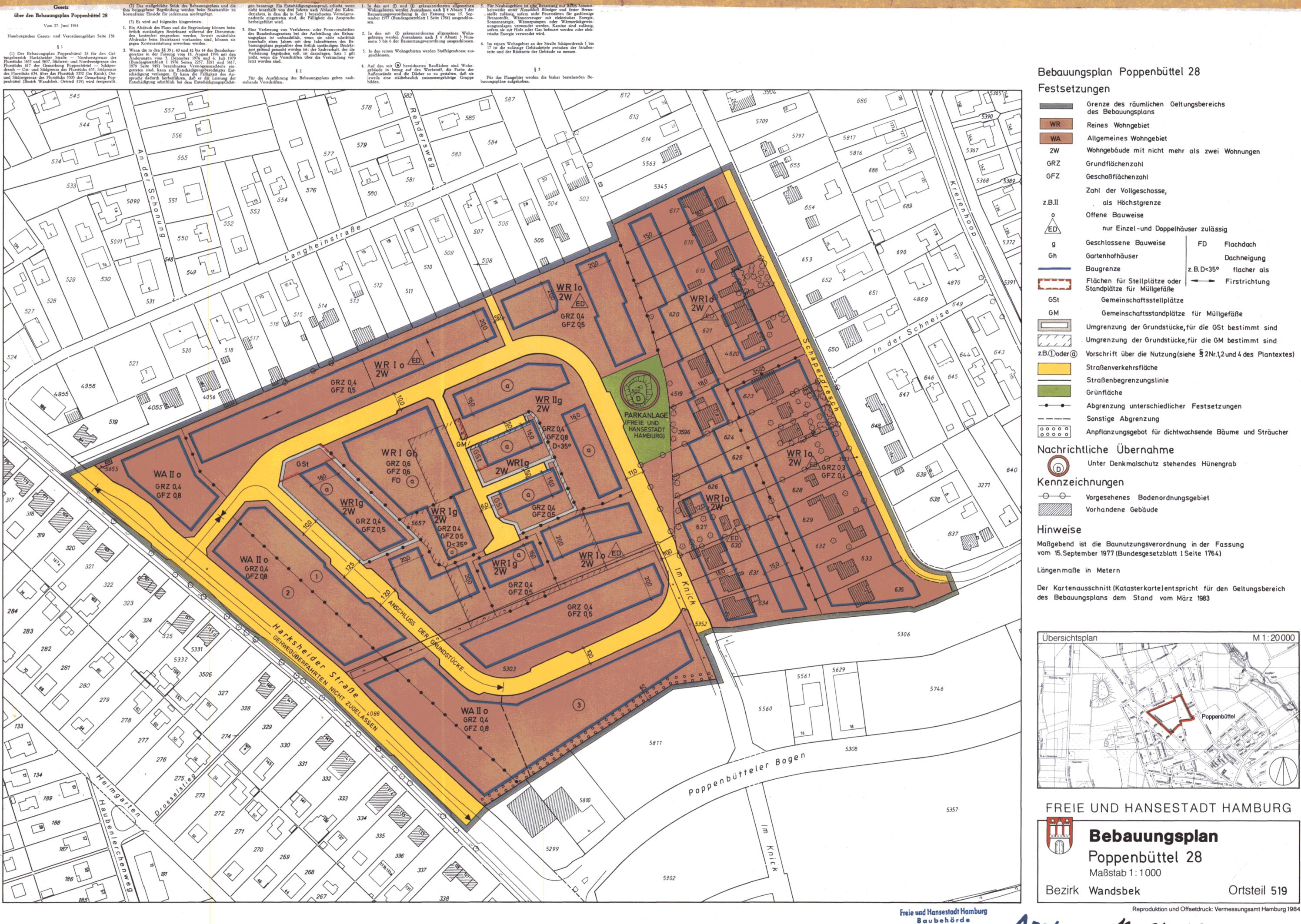
POPPENBUTTEL 28

über den Bebauungsplan Poppenbüttel 28

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:



Bebauungsplan Poppenbüttel 28

Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen

nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig

FD Flachdach

Dachneigung z.B.D<35° flacher als Flächen für Stellplätze oder Firstrichtung

Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße

Umgrenzung der Grundstücke, für die GSt bestimmt sind Umgrenzung der Grundstücke, für die GM bestimmt sind

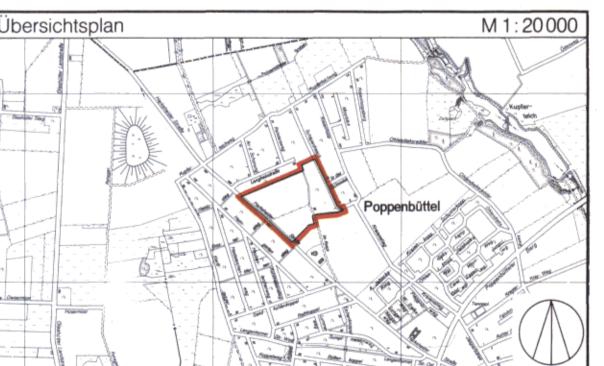
z.B. 1) oder @ Vorschrift über die Nutzung (siehe § 2Nr.1,2 und 4 des Plantextes)

Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher

Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1983



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan

Poppenbüttel 28

Ortsteil 519

Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36

Gesetz

über den Bebauungsplan Poppenbüttel 28

Vom 27. Juni 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 28 für den Geltungsbereich Harksheider Straße Nordwestgrenze der Flurstücke 5655 und 5657, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 617 der Gemarkung Poppenbüttel Schäperdresch Ost- und Südgrenze des Flurstücks 635, Südgrenze des Flurstücks 634, über das Flurstück 5352 (Im Knick), Ost- und Südostgrenze des Flurstücks 5303 der Gemarkung Poppenbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- 1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Anderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- 1. In den mit ① und ③ gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.
- 2. In den mit ② gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 3 bis 6 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
- 3. In den reinen Wohngebieten werden Staffelgeschosse ausgeschlossen.
- 4. Auf den mit bezeichneten Bauflächen sind Wohngebäude in bezug auf den Werkstoff, die Farbe der Außenwände und die Dächer so zu gestalten, daß sie jeweils eine städtebaulich zusammengehörige Gruppe bilden.
- 5. Für Neubaugebiete ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke unter Ausschluß flüssiger und fester Brennstoffe zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden. Kamine sind zulässig, sofern sie mit Holz oder Gas befeuert werden oder elektrische Energie verwendet wird.
- Im reinen Wohngebiet an der Straße Schäperdresch 1 bis 17 ist die zulässige Gebäudetiefe zwischen der Straßenseite und der Rückseite der Gebäude zu messen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Juni 1984.

Der Senat